

# Ausführungsbestimmungen über die Stützpunktaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Sarnen

vom 17. Mai 2004<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a des Feuerwehrgesetzes vom 23. Oktober 2008<sup>2</sup> sowie Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst vom 27. Januar 2006<sup>3, 4</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Feuerwehr Sarnen werden im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen kantonale Stützpunktaufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Sie untersteht dabei der Aufsicht des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

## II. Aufgaben, Ausbildung und Ausrüstung

### Art. 2 Aufgaben

Die Feuerwehr Sarnen übernimmt folgende Aufgaben:

- a. alle Einsätze, welche die Feuerwehr erfordern im Bereich der Bahnanlage und der Nationalstrasse, in den Strassentunnels sowie auf den Kantonsstrassen;
- b. die Personenrettung und -bergung aus verunfallten Fahrzeugen im ganzen Sarneraatal;

---

<sup>1</sup> OGS 2004, 43; geändert durch die Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz vom 2. Dezember 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (OGS 2008, 103)

<sup>2</sup> GDB 546.1

<sup>3</sup> GDB 540.21

<sup>4</sup> Geändert durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

- c. unterstützt den Einsatz der mobilen Sanitätshilfsstelle;<sup>5</sup>
- d. Einsätze mit dem Hubretter und den schweren Löschpumpen zu Gunsten der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren und des Sanitätsdienstes;
- e. Einsätze im ganzen Kantonsgebiet mit Spezialgeräten wie Wärmebildkamera und Rettungswinde.

**Art. 3**        *Ausbildung*

Das Feuerwehrkommando Sarnen regelt und organisiert in Absprache mit dem kantonalen Feuerwehrinspektorat die entsprechende Ausbildung.

**Art. 4**        *Ausrüstung*

Die Feuerwehr Sarnen verfügt über Stützpunkteinsatzmittel, welche überwiegend vom Kanton finanziert worden sind. Sie sind im Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

**III. Alarmierung und Pikettdienst**

**Art. 5**        *Alarmierung*

Die Alarmierung erfolgt über die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Obwalden.

**Art. 6**        *Pikettdienst*

<sup>1</sup> Ein Pikettdienst wird nur in Ausnahmefällen auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder des kantonalen Feuerwehrinspektorates angeordnet.

<sup>2</sup> Die Erreichbarkeit der Angehörigen der Feuerwehr Sarnen wird über Telefon und Rufempfänger sichergestellt.

---

<sup>5</sup> Geändert durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

## IV. Kosten

### Art. 7 *Betriebskosten*

<sup>1</sup> Die Gemeinde Sarnen erfasst die Betriebskosten für Stützpunktaufgaben in einer gesonderten Rechnung, schliesst diese jeweils per 31. Dezember ab und übergibt sie bis spätestens 15. Januar dem kantonalen Feuerwehrinspektorat.

<sup>2</sup> Als Betriebskosten gelten die Ausbildungskosten sowie die Materialkosten für die Ausbildung, die Pauschalentschädigung für die administrativen Aufwendungen, Pauschalentschädigungen für Fahrzeuge (samt Garagierung) sowie die Entschädigung für Wartung und Unterhalt der Fahrzeuge und Gerätschaften.

<sup>3</sup> Diese Betriebskosten werden nach den in Anhang II aufgeführten Ansätzen entschädigt.

### Art. 8 *Einsatzkosten*

<sup>1</sup> Die Einsatzkosten werden durch die Gemeinde Sarnen pro Einsatz erfasst und dem kantonalen Feuerwehrinspektorat jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung an am Schadenereignis betroffene Drittpersonen bzw. an weitere Kostenträger ist Sache des Feuerwehrinspektorates.

<sup>2</sup> Der Kostenersatz eines Einsatzes zur Unterstützung einer Gemeindefeuerwehr richtet sich nach Art. 18 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes<sup>6,7</sup> Die Abrechnung erfolgt ebenfalls über das kantonale Feuerwehrinspektorat, das für die Weiterverrechnung zulasten der unterstützten Feuerwehr zuständig ist.

### Art. 9<sup>8</sup> *Investitionen*

<sup>1</sup> Die Kostenbeteiligung des Kantons an Fahrzeugen, Gebäulichkeiten und Gerätschaften für Stützpunktaufgaben wird vom Regierungsrat im Einzelfall festgelegt.

<sup>2</sup> Für alle weiteren Anschaffungen gelten die Ansätze gemäss Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zum Feuerwehrgesetz<sup>9</sup>.

---

<sup>6</sup> GDB 546.1

<sup>7</sup> Satz 1 geändert durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

<sup>8</sup> Fassung gemäss AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

<sup>9</sup> GDB 546.111

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 10<sup>10</sup>

### Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

---

<sup>10</sup> Aufgehoben durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

## Anhang I

### Ausrüstung nach Art. 4

#### 1. Stützpunktfahrzeuge

- Schweres Rettungsfahrzeug (Hubretter),
- Tanklöschfahrzeug MAN,
- Wechselladefahrzeug (WELAB),<sup>11</sup>
- Atemschutzfahrzeug,
- Kommandofahrzeug,
- Einsatzleitfahrzeug Mercedes Sprinter kombiniert mit Chemiewehr,
- Vorauslösch-/Rettungsfahrzeug Mercedes mit Rettungsmaterial.

#### 2. Weitere Stützpunkt-Einsatzmittel

- Tiefenrettungsgerät,
- Wärmebildkamera,
- WELAB-Tunnellüfter,<sup>12</sup>
- WELAB-Schlauchverleger,<sup>13</sup>
- WELAB-Brückenaufbau mit Kran,<sup>14</sup>
- drei Löschpumpen (Typ 4) auf 1-Achs-Anhänger,<sup>15</sup>
- ein schwerer Pionier-Anhänger mit Strassenrettungsmaterial,<sup>16</sup>
- zwei Beleuchtungsballone inkl. zwei Notstromaggregate (Honda).<sup>17</sup>

---

<sup>11</sup> Geändert durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

<sup>12</sup> Eingefügt durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

<sup>13</sup> Eingefügt durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

<sup>14</sup> Eingefügt durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

<sup>15</sup> Geändert durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

<sup>16</sup> Geändert durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

<sup>17</sup> Eingefügt durch AB zum Feuerwehrgesetz (Anhang, Ziff. 2.)

## **Anhang II**

### **Ansätze der Betriebskosten nach Art. 7 Abs. 2**

#### **1. Ausbildungskosten**

Es gelten dieselben Stunden-/Tagesansätze wie bei der Feuerwehr Sarnen.

#### **2. Administrative Aufwendungen**

Stundenansatz für Materialverwalter	Fr. 65.60/Std.
Pauschalentschädigung für Administration /Jahr	Fr. 2 000.–

#### **3. Fahrzeugentschädigung, sofern nicht bereits über die Chemie- und Strahlenwehr abgerechnet**

Fahrzeugbetriebskosten nach effektivem Aufwand unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs für die Feuerwehr Sarnen für:

- Motorfahrzeug- und Versicherungsgebühren,
- Betriebsstoff, Wartung und Unterhalt,
- Reparaturen.

Garagierung pauschal für alle Fahrzeuge gemäss Anhang I Fr. 9 000.–  
/Jahr.